

Siegfried Bergner

Individuelle Kosten und Refinanzierungsmöglichkeiten von Fernunterrichtsteilnehmern *)

Studien- oder Lehrgangsgebühren, seinen Anteil an den institutionellen Kosten kennt der Interessent an Fernunterrichtsangeboten von Anfang an. Sie sind unschwer den Veranstaltungsprogrammen und Vertragsbedingungen der (privaten) Bildungsanbietern zu entnehmen. Aber Studien- und Lehrgangsgebühren bleiben nicht die einzigen Kosten. Hinzu treten weitere, die für den Teilnehmer zu Beginn einer Bildungsmaßnahme zumindest in ihrer Höhe weniger bekannt sind (Fahrtkosten, Lernmaterial usw.).

Empirische Aussagen über die Kosten und Erträge von Weiterbildungsteilnehmern in diesem Bereich liegen bisher kaum vor.

Um diese Lücke zu schließen, wurden deshalb die erwähnten Untersuchungen zu den individuellen Kosten von Teilnehmern an Weiterbildungsmaßnahmen [1] durchgeführt, wobei Teilnehmer an verschiedenen Kursen des Fernunterrichts und eines Weiterbildungsstudiums in Form eines kombinierten Studienmodells aus Fern- und Präsenzphasen einbezogen wurden [2]. Forschungsorganisatorische und -technische Gründe beschränken die Erhebungen auf die Kostenseite. Zukünftige, durch den Bildungsprozeß verursachte Erträge werfen erhebliche Erfassungs-, Bewertungs- und Abgrenzungsprobleme auf und konnten u. a. auch deshalb nicht vorgenommen werden.

Individuelle Kosten des Fernunterrichts

Wird der Teilnehmer mit den Kosten der Bildung belastet, steht dahinter ökonomisch der Gedanke des Äquivalenzprinzips. Derjenige trägt die Kosten, der einen Nutzen aus der erbrachten Leistung zieht. Daß der Teilnehmer einen Nutzen oder Ertrag aus der Bildungsleistung erhält oder erwartet, der mindestens seinen Aufwendungen entspricht, in der Regel höher ist, steht außer Diskussion. Anderenfalls würde er weder Zeit noch Geld für seine Weiterbildung ausgeben. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob die erwarteten Erträge ökonomischer Art (höhere Berufsposition und steigendes Einkommen) oder nichtökonomischer Natur (Freude am Lernen, verbesserte soziale Teilhabe usw.) sind. Auch ist ein ökonomisches Kalkül etwa im Sinne einer Nutzen-Kosten-Analyse beim Individuum nicht Voraussetzung, es reicht das subjektive Gefühl, daß sich der Aufwand lohnt.

Die institutionellen Kosten der Bildung, auch der Weiterbildung, haben in der Forschung, vornehmlich unter dem Aspekt der Auseinandersetzung Markt versus Plan und der damit verbundenen Diskussion um eine effiziente Bereitstellung der Bildung, Beachtung gefunden. Weiterhin sind makroökonomische Berechnungen und Schätzungen über die institutionellen Weiterbildungskosten einzelner Bereiche vorgenommen worden [3]. Im Gegensatz dazu sind die individuellen Kosten und Erträge der Teilnehmer weitgehend unbeachtet geblieben. Kosten-Nutzen-/Kosten-Wirksamkeits-Analysen, in der Regel auf der Basis der neoklassischen Humankapitaltheorie, beschränken sich entweder auf den tertiären Bereich oder bleiben auf theoretischer Ebene stehen [4].

In die Untersuchungen wurden Gruppen von jeweils 11 bis 33 Personen einbezogen. Neben den unterschiedlichen Bildungsinhalten

– ein Abiturfernlehrgang, zwei Fernlehrgänge mit dem Ziel staatlich geprüfter Techniker, ein weiterbildender Studiengang „Betriebspädagogik“ – waren die verschiedenen Organisationsformen des Unterrichts entscheidend für die Auswahl der Lehrgänge.

Als Ergebnisse der Befragung wurden u. a. erwartet:

- einen Einblick in die Arten und die Höhe der Kosten zu bekommen, die die Teilnehmer zu tragen haben, resp. bereit sind zu tragen. Um das Spektrum der Kosten zu beleuchten, reichten kleine Befragungsgruppen aus, die zufällig zusammengesetzt sein konnten. Da die Daten nicht hochgerechnet werden sollten, mußte keine Repräsentativität vorausgesetzt werden.
- Aufschluß darüber zu erhalten, ob und wenn ja, in welchem Ausmaß die Kosten durch die Organisationsformen des Unterrichts bestimmt werden, z. B.:
 - wie macht sich ein größerer oder geringerer Direktunterrichtsanteil bei den individuellen Kosten bemerkbar?
 - ist die zeitliche Verteilung des Direktunterrichts über die Lehrgangsdauer (kontinuierlicher vs. geblockter Unterricht in der Endphase) kostenwirksam oder nicht?
- die Arten und die Höhe individueller Refinanzierungsmöglichkeiten beispielhaft zu erfassen und damit die Nettobelastung des Teilnehmers kennenzulernen.
- die Frage zu klären, ob die Teilnehmer sich ihrer tatsächlichen Kosten auch bewußt sind, da diese nicht in einem Betrag, sondern sukzessive anfallen. Deshalb wurden erstens Teilnehmer befragt, die schon in einem fortgeschrittenen Stadium des Lehrgangs waren, zweitens den Angaben der Befragten Modellrechnungen gegenübergestellt.

Die Ergebnisse der Untersuchungen können in der hier gebotenen Kürze nicht in allen Einzelheiten referiert werden. Es werden im folgenden nur die wichtigsten Ergebnisse vorgestellt und daran die Problematik der Kosten und Finanzierung diskutiert.

Die Studiengebühren (Lehrgangs- und Seminargebühren) liegen bei den Fernlehrgängen von 42–48monatiger Dauer zwischen DM 6200,- und DM 9500,-. Für den weiterbildenden Studiengang werden bei zweijähriger Dauer je nach Anzahl der belegten Bausteine zwischen DM 3080,- und DM 4400,- erhoben [5].

Zu den Studiengebühren treten bei allen Kursen Kosten für Arbeitsmittel, die vertraglich nicht durch die Leistung der Bildungsinstitution abgedeckt sind, wie Tabellen- und Nachschlagewerke, Taschenrechner usw., sowie Porto- und Telefonkosten. Ein signifikanter Unterschied zwischen dem allgemeinbildenden Lehrgang und den berufsbildenden Kursen kann nicht festgestellt werden.

Als wichtigste direkte Kostenarten in Verbindung mit dem Direktunterricht sind:

- Fahrtkosten zum Unterrichtsort
- Übernachtungskosten
- (Mehr)Aufwendungen für Verpflegung

zu nennen. Diese Kostenarten korrespondieren in der Regel, d. h., sie treten der Art, wenn auch nicht der Höhe nach gemeinsam auf. Determiniert werden sie durch:

- die Entfernung des Wohnortes zum Unterrichtsort

*) Die hier vorgestellten Ergebnisse beruhen auf Untersuchungen, die vom Verfasser im Rahmen des BIBB-Forschungsprojektes „Funktion des Direktunterrichtes im Fernunterricht (5.051)“ sowie im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft durchgeführt wurden.

- die Dauer einer Präsenzphase
- die Häufigkeit einer Präsenzphase
- die Art des Transportmittels.

Die Entfernung des Wohnorts zum Unterrichtsort kann als die Hauptdeterminante angesehen werden, da nicht nur die Fahrtkosten von ihr abhängen, sondern ab einer bestimmten Kilometergrenze auch Übernachtungs- und Verpflegungskosten anfallen. Bleibt die Entfernung unter dieser Grenze, so stehen die Fahrt- und die Übernachtungskosten in einem gegenseitigen Begrenzungsverhältnis.

Als übergeordnete Einflußgröße wirkt sich der Organisationsaufbau und -ablauf des Direktunterrichts auf die Kosten aus. Die Zahl der Unterrichtsorte und ihre Streuung über das Bundesgebiet bestimmen die Entfernungskilometer und beeinflussen damit entscheidend die gesamte Kostenstruktur. Eng verbunden mit dem Organisationsaufbau gestaltet sich der Organisationsablauf. Der mündliche Unterricht kann als – wöchentlicher – Samstagunterricht nur angeboten werden, wenn eine ausreichende Zahl von Unterrichtsorten zur Verfügung steht. In den Fällen, in denen unter ökonomischen (Investitionen in Labors, Maschinen usw.) und/oder pädagogischen Gesichtspunkten nur ein zentraler Unterrichtsort zur Verfügung steht, kann der Direktunterricht im allgemeinen nur als Blockseminar (Wochen-seminar, mehrtägiges Wochenendseminar) durchgeführt werden. Die Auswirkungen auf die genannten Kostenarten sind unmittelbar einleuchtend.

Bei diesem Organisationsmodell tritt für die Teilnehmer ein weiterer, schwerwiegender Kostenfaktor hinzu. Fällt die Bildungszeit in die reguläre Arbeitszeit, muß der Teilnehmer dafür entweder Tage seines regulären Jahresurlaubs einsetzen oder unbezahlten Urlaub nehmen, sofern ihm von seinem Arbeitgeber nicht bezahlte Freistellung gewährt wird. Bezahlte Freistellung erhielten in den Untersuchungen ca. 15% der Befragten in größerem oder geringerem Umfang. Auch wenn die beschränkte Datenbasis der Untersuchungen keine generellen Aussagen darüber erlaubt, so muß doch vor einer zu optimistischen Einschätzung dieser Förderung, wie sie in einigen Beiträgen zum Ausdruck kommt, gewarnt werden [6].

Anders als in den bildungsökonomischen Untersuchungen des tertiären Sektors, in denen das entgangene Einkommen als hypothetische Größe, als opportunity costs, betrachtet wird, ist der Einkommensverlust bei unbezahlter Freistellung eine reale Größe mit einem entsprechenden Gewicht. So gaben beispielsweise knapp die Hälfte der Befragten eines Fernlehrinstituts, das in der letzten Hälfte des Lehrgangs vier einwöchige Seminare pro Jahr durchführt, an, pro Seminar jeweils eine Woche unbezahlten Urlaub zu nehmen. Rechnerisch addieren sich diese Angaben zu $\frac{1}{12}$ des Jahresverdienstes bzw. einem Monatslohn. Für Facharbeiter bzw. Familien mit Facharbeitereinkommen – solche Weiterbildungsteilnehmer wurden befragt – dürfte ein Monatsverdienst pro Jahr neben den anderen Weiterbildungskosten einen Aufwand von nicht unerheblicher Größenordnung bedeuten.

Die zweite Möglichkeit, für die Weiterbildung Zeiten des Jahresurlaubs einzusetzen, verlagert die Kosten in den Bereich der indirekten Kosten (Freizeitverlust). Mit der tarifvertraglichen Ausweitung des Jahresurlaubs in den letzten Jahren ist nicht nur die Möglichkeit gegeben, sondern ist es sicherlich auch sinnvoll, einen Teil dieser Zeit für die Weiterqualifikation zu verwenden. Bei längerdauernden Bildungsphasen stößt diese Form der indirekten Finanzierung an Grenzen, die im Einzelfall zwar flexibel, aber insgesamt doch nicht aufhebbar sind. Sie liegen in der Länge des Gesamturlaubs und in der zur Reproduktion der Arbeitskraft unbedingt benötigten Erholungszeit.

Auf der Kostenseite zeigt sich, da Lehrgangs- und Seminar-geldern für alle Teilnehmer innerhalb eines Kurses gleich sind, daß unterschiedliche Kostenbelastungen im wesentlichen durch den Direktunterricht verursacht werden. So spiegelt sich denn

auch die Organisationsstruktur des Direktunterrichts in den Kostenarten wider. Die individuelle Belastung hängt dann nicht zuletzt von dem Zufall der räumlichen Nähe oder Entfernung des Wohnortes zum Unterrichtsort ab.

Refinanzierungsmöglichkeiten der Teilnehmer

Während auf der Kostenseite keine signifikanten Unterschiede zwischen allgemeiner und beruflicher Weiterbildung festgestellt werden konnten, trifft das für die Förderungsseite nicht zu. Durchgängig sind Maßnahmen der allgemeinen Weiterbildung gegenüber denen der beruflichen Weiterbildung schlechter gestellt. Die Hauptfinanzierungsquelle für berufliche Bildung, die Bundesanstalt für Arbeit (BA) mit ihren Mitteln zur Förderung der beruflichen Bildung, bleibt Teilnehmern an allgemeiner Weiterbildung verschlossen.

Die BA fördert Maßnahmen der beruflichen Bildung nach dem AFG, wenn der Teilnehmer die persönlichen Voraussetzungen des § 42 AFG erfüllt und der Lehrgang eine von der Arbeitsverwaltung anerkannte Maßnahme ist [7]. Für den Fernunterricht bedeutet das, daß nur solche Veranstaltungen förderungswürdig sind, die auch einen Anteil Direktunterricht enthalten. Der Besuch des mündlichen Unterrichts ist für Personen, die gefördert werden, verpflichtend. Somit besteht beim Fernunterricht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Förderung einerseits und den oben angesprochenen Kosten des Direktunterrichts andererseits.

Die Förderung nach dem AFG erfaßt durchgängig alle mit dem Fernunterricht verbundenen Kostenarten. Sehr unterschiedlich fallen aber die Erstattungsanteile an den jeweiligen Kostenarten aus:

- Als Zuschuß zu den Lehrgangs- und Semingebühren wird ein Betrag von DM 3,- für die Stunde Direktunterricht und DM 1,20 für die Stunde häuslicher Bearbeitungszeit des Fernlehrmaterials erstattet. Während die Erstattungsbeträge für den Direktunterricht von den Stundenzahlen des Veranstalters abhängen, gilt für die häusliche Studienzeit ein Erfahrungssatz, der geschätzt wird und bei den hier untersuchten Lehrgängen 15–16 Stunden wöchentlich umfaßte. In Verbindung mit der unterschiedlichen Gebührenhöhe der Institute schwankten in der Untersuchung die Erstattungsbeträge für Lehrgangs- und Semingebühren zwischen 33% und 72%.

- Zuschüsse zu den nicht im Vertrag enthaltenen Arbeitsmittel werden nur gewährt, wenn es sich nachweislich um „notwendige Lernmittel“ handelt. Bei technischen Fernlehrgängen wird z. Z. eine Obergrenze von monatlich DM 10,- für angemessen erachtet.

- Fahrtkosten werden durch Pauschbeträge abgegolten, die 90% und mehr der Angaben für öffentliche Verkehrsmittel erreichen. Dagegen decken die Zuschüsse zu den Übernachtungs- und Verpflegungskosten die entstehenden Ausgaben nur zu einem geringen Prozentsatz. Für Verpflegung wird derzeit ein Betrag von DM 6,- pro Tag, für die Übernachtung von DM 5,- pro Nacht gezahlt.

Unabhängig von der Förderungshöhe setzt das AFG an einem richtigen Gedanken an. Es zahlt nicht pauschal jedem Teilnehmer den gleichen Betrag, sondern knüpft bei der individuellen Belastung des einzelnen mit der jeweiligen Kostenart an und berücksichtigt damit die individuelle Belastung durch die Weiterbildungsteilnahme. Die Sparmaßnahmen des AFG hingegen verwässern und durchbrechen dieses richtige Prinzip. Danach werden nur noch Kosten bis zu der Höhe der für das Arbeitamt vergleichbaren kostengünstigsten Maßnahme erstattet. Auf die Bedürfnisse des Weiterbildenden im Hinblick auf seine Kosten, wie auch auf seine Lernsituation, Betreuung u.ä. wird dann nicht immer Rücksicht genommen. So kann es sein, daß der Teilnehmer Zuschüsse zu einem insgesamt – z. B. durch einen hohen Wochen-seminaranteil mit hohen Mehraufwendungen für Verpflegung und Übernachtung – teureren Lehrgang erhält, der aber für die Arbeitsverwaltung, z. B. wegen geringerer Fahrtkosten, weniger hohe Erstattungsbeträge verursacht, als der billigere Lehrgang.

Durch das AFKG wurde auch die Förderung der bereits oben angesprochenen unbezahlten Arbeitsfreistellung drastisch eingeschränkt. Es bleibt zwar der generelle Anspruch auf Unterhaltsgeld für diese Zeit bestehen, es wird aber nur noch in Höhe von 58% des Nettolohnes und nur noch als Darlehen gewährt. Außenstehenden erscheint die Inanspruchnahme des Unterhaltsgeldes auch unter den verschlechterten Bedingungen weiterhin als vorteilhaft. Immerhin werden knapp 60% der individuellen Belastung dieser Kostenart auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, es fallen keine Zinsen an und der Darlehensnehmer genießt den Inflationsgewinn. Viele können darüber hinaus hoffen, durch die Bildungsinvestition zum Zeitpunkt der Rückzahlung eine besser bezahlte Tätigkeit auszuüben. Bei den in der Untersuchung Befragten erwies sich diese Regelung jedoch als äußerst unattraktiv. Neben der psychologischen Barriere, Schulden vor sich her zu schieben, dürfte nach informellen Gesprächen mit den Teilnehmern die Abneigung gegenüber dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die geringe Inanspruchnahme des Unterhaltsgeldes ausschlaggebend sein.

Eine weitere Refinanzierungsmöglichkeit der individuellen Bildungskosten, und für den Teilnehmer an allgemeiner Weiterbildung oft die einzige, besteht in der Absetzbarkeit der Bildungsausgaben bei der Lohn- und Einkommenssteuer. Soweit die steuerliche Anrechenbarkeit der Bildungsaufwendungen in Anspruch genommen wird, beteiligt sich der Staat, und damit die Gesellschaft in Höhe der Steuerersparnis an den Kosten. Doch auch beim Steuerabzug wird ein Unterschied zwischen allgemeiner und beruflicher Weiterbildung gemacht. Das Steuerrecht erkennt Ausgaben, die für eine Ausbildung in einem nicht ausgeübten Beruf getätigt werden, nur bis zu einem Höchstbetrag von DM 900,— (bei auswärtiger Unterbringung bis DM 1.200,—) pro Jahr als Sonderausgaben an. Ausgaben, die für die Weiterbildung in einem ausgeübten Beruf getätigt werden, sind hingegen als Werbungskosten voll absetzbar. Bei einem angenommenen Grenzsteuersatz von 25% werden durch die Steuer bei allgemeinbildenden Lehrgängen ein Betrag von max. DM 225,— erstattet, während bei beruflichen Kursen ein Viertel der individuellen Kosten vom Staat getragen wird. Die Diskriminierung der allgemeinen gegenüber der beruflichen Weiterbildung bei der öffentlichen Förderung tritt dann besonders deutlich zutage, wenn berücksichtigt wird, daß dem, der sich beruflich weiterbildet, schon vor Steuerabzug in der Regel andere Förderungen offenstehen und er so von vornherein eine geringere eigene Belastung hat.

Der unterschiedlichen Absetzbarkeit von Bildungsaufwendungen für die berufliche und allgemeine Weiterbildung liegt der Gedanke zugrunde, daß die Ausgaben, die unmittelbar mit der beruflichen Tätigkeit und der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit verbunden sind, als Kosten der Arbeitserhaltung gegenüber anderen Bildungsausgaben steuerlich einen Vorrang genießen sollen und deshalb Ausgaben für die allgemeine Bildung weniger begünstigt sind. Dieser Argumentation ist jedoch aus der Qualifikationsforschung entgegenzuhalten, daß eine Trennung von beruflichen und allgemeinen Qualifikationen kaum möglich und vor allem nicht sinnvoll ist. Auch die sogenannten allgemeinen Qualifikationen erhalten die Arbeitsfähigkeit und verbessern das Arbeitsvermögen, während umgekehrt berufliche Qualifikationen auch im privaten Umfeld des einzelnen angewendet werden. Eine Unterscheidung von Bildungsausgaben, wie sie in der jetzigen Form vom Steuerrecht praktiziert wird, erscheint deshalb nicht länger vertretbar. Als dritte Refinanzierungsquelle kommen die Arbeitgeber in Betracht. Sie haben zwei Möglichkeiten, ihre Mitarbeiter zu unterstützen, erstens durch bezahlte Freistellung und zweitens durch Kostenerstattung. Die erste Förderungsart hängt unmittelbar mit der Organisationsform des Direktunterrichts zusammen. Sie kommt nur infrage, wenn Unterrichtsveranstaltungen in die reguläre Arbeitszeit fallen. Dann begrenzt oder vermindert sie die Kosten der unbezahlten Freistellung bzw. das Freizeitopfer. In den Untersuchungen werden zwei Tendenzen deutlich, die in weiteren Erhebungen zu überprüfen sind:

— Arbeitgeber stellen ihre Mitarbeiter eher bei fortlaufenden Bezügen frei, als daß sie Kosten erstatten. Eine Erklärung kann darin gefunden werden, daß Erstattungsbeträge bei den Unternehmen immer zu kassenwirksamen Ausgaben führen und unmittelbar in die Kostenrechnung eingehen. Freistellung ist hingegen nur mittelbar kostenwirksam. Eine Rückwälzung (die Arbeit bleibt liegen und muß nachgeholt werden) oder Überwälzung der Belastung auf die Kollegen ist ebenfalls möglich. In solchen Fällen entstehen dem Betrieb keine echten Kosten.

— Die individuelle Förderung durch den Arbeitgeber ist freiwillig. Sie wird nur gewährt, wenn das Unternehmen sich von der Fortbildung des Mitarbeiters einen Gewinn verspricht. Die betriebliche Nutzenerwartung von offenen Weiterbildungsmaßnahmen (auch beruflichen) dürfte insgesamt nicht zu hoch und besonders auf die Unternehmen beschränkt sein, die keine Möglichkeit zu einer eigenen betrieblichen Weiterbildung haben. Die Förderungsbereitschaft der Arbeitgeber hängt u. a. auch mit der Akzeptanz der Bildungsinhalte bzw. ihrem Einfluß auf die Inhalte zusammen. So liegt beispielsweise beim weiterbildenden Studiengang Betriebspädagogik, der schon während seiner Konzeption mit Vertretern der Industrie abgestimmt wurde, der durch die Arbeitgeber geförderte Anteil der Befragten höher als bei den übrigen hier untersuchten Lehrgängen.

Als Fazit der Refinanzierungsbetrachtung bestätigt sich, daß die Finanzierungsträger nicht bedingungslos fördern, sondern direkt oder indirekt mit ihrer Finanzierung(sbereitschaft) die Bildungsinhalte zu beeinflussen suchen, daß derjenige, der zahlt, auch bestimmt, was und in welcher Form gelernt wird. Das gilt sowohl für die Arbeitgeber wie für die Arbeitsverwaltung und in gewissem Sinne auch für die Steuererstattung.

Würde demgegenüber der Interessent an Weiterbildung als mündiges Individuum angesehen, das seine Bildungswahl bewußt und überlegt trifft, so müßten Finanzierungssysteme und -modalitäten entwickelt werden, die den einzelnen ausschließlich in Abhängigkeit von seiner eigenen Leistungsfähigkeit fördern und die Bildungsentscheidung von anderen Einflüssen freihalten.

Anmerkungen

- [1] Im Weiterbildungssektor existieren neben staatlichen Angeboten, die häufig für den Teilnehmer kostenlos bereitgestellt werden, private Angebote. Bereiche der Weiterbildung, die nicht für die Allgemeinheit offenstehen, zu denen nur Angehörige bestimmter Gruppen Zugang haben, werden als geschlossene Weiterbildung bezeichnet. Hauptträger sind Betriebe mit ihrer innerbetrieblichen Weiterbildung, aber auch Mitgliederschulungen der Gewerkschaften, Verbände u. a. m. fallen darunter. Von der Form der geschlossenen Weiterbildung wird im folgenden abgesehen, da die Kosten im allgemeinen von dem jeweiligen Träger voll finanziert werden.
- [2] Die Untersuchungen sind der Anfang einer Reihe weiterer geplanter Vorhaben zu den individuellen Kosten der Weiterbildung.
- [3] S. u. a. Sachverständigenkommission Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung, Abschlußbericht: Finanzierung der außerschulischen beruflichen Bildung, Bielefeld 1974; Falk, R.: Kosten der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, in: Göbel, U., Schlaffke, W., Berichte zur Bildungspolitik des Instituts der deutschen Wirtschaft, Köln 1982, S. 63–172; und Noll, I., Beicht, U., Böll, G., Malcher, W., Wiederhold-Fritz, S.: Nettokosten der betrieblichen Berufsausbildung. Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Berlin, Beuth Verlag GmbH 1983 (Schriften zur Berufsbildungsforschung Bd. 63).
- [4] S. u. a. Weißhuhn, G., Probleme ökonomischer und sozialer Kosten-Ertragsrechnungen der Weiterbildung, Technische Universität Berlin, Wirtschaftswissenschaftliche Dokumentation, 1980, Diskussionspapier Nr. 54; Stoikov, V., The Economics of Recurrent Education and Training, Genf 1975.
- [5] Aus den unterschiedlichen Preisen können keine Schlüsse auf die Preiswürdigkeit der Kurse gezogen werden, da der jeweilige Leistungsumfang nicht erfaßt ist.
- [6] Ehmman, Chr.: Fernunterricht — Wege zur Integration von Bildung und beruflicher Praxis. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 10. Jg. (1981), Heft 1, S. 6–9.
- [7] Daneben fördert die Bundesanstalt für Arbeit nach § 41a AFG Arbeitslose zur Verbesserung ihrer Vermittlungsaussichten. Diese Teilnehmer müssen nicht die persönlichen Voraussetzungen des § 42 AFG erfüllen.